



Datum: 29.09.2016 Nr.: 50

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ 1296

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ 1303

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ 1306

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ 1308

Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ 1311

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ 1312

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 13.06.2016 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2016 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2012 S. 967) am 26.09.2016 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Hydrogeology and Environmental Geoscience“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2012 S. 967) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 in einem

naturwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden, im Rahmen eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs erbrachten Leistungen: Leistungen aus den Geowissenschaften, Hydrogeologie, Chemie, Physik und Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 60 Anrechnungspunkten. ³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 12 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende

Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English,
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English,
- c) "International English Language Testing System" (IELTS) Band 6,
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 220 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computerbased TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- g) UNIcert der Stufe III,
- h) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

⁴Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. eines Jahres zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

3. In § 3 Abs. 2 werden Buchstaben e) und f) wie folgt neu gefasst:

- „e) gegebenenfalls Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung;
- f) eine schriftliche Darstellung (maximal 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**„§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises,
 - auf Grund besonderer beruflicher oder praktischer Erfahrungen und Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind,
 - durch Motivationserhebung in schriftlicher Form und
 - auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.
- (3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 6 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c) erstellt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 29 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1,0 bis einschließlich 1,1 | 17 Punkte, |
| größer 1,1 bis einschließlich 1,2 | 16 Punkte, |
| größer 1,2 bis einschließlich 1,3 | 15 Punkte, |
| größer 1,3 bis einschließlich 1,5 | 14 Punkte, |
| größer 1,5 bis einschließlich 1,7 | 13 Punkte, |
| größer 1,7 bis einschließlich 1,9 | 12 Punkte, |
| größer 1,9 bis einschließlich 2,1 | 11 Punkte, |
| größer 2,1 bis einschließlich 2,3 | 10 Punkte, |
| größer 2,3 bis einschließlich 2,5 | 9 Punkte, |
| größer 2,5 bis einschließlich 2,7 | 8 Punkte, |
| größer 2,7 bis einschließlich 2,8 | 7 Punkte, |
| größer 2,8 bis einschließlich 2,9 | 6 Punkte, |
| größer 2,9 bis einschließlich 3,0 | 5 Punkte, |
| größer 3,0 bis einschließlich 3,1 | 4 Punkte, |

größer 3,1 bis einschließlich 3,2	3 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	2 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	1 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten im naturwissenschaftlichen Bereich oder im Bereich der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben.

Die Bewerberin ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation, dokumentiert durch ein Motivationsschreiben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

d) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	6 Punkte,
sehr geeignet	4 Punkte,
geeignet	2 Punkte,
wenig oder kaum geeignet	0 Punkte.

e) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c), sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe d).“

c. Absatz 5 Sätze 5 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:

„⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 5 Abs. 4 Buchstabe d) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 5 Abs. 3 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform.“

b. Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.

²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 4 und 5 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben a) bis c) erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Danach entscheidet das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei sodann weiter bestehender Rangleichheit letztlich das Los. ⁴Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten entsprechend.“

7. In § 8 Abs. 1 Buchstabe a) werden Buchstaben aa) wie folgt neu gefasst:

„aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,“

8. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Ausdruck „§ 2 Absatz 4“ durch den Ausdruck „§ 5“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.05.2016 und 08.07.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2016 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2016 S. 573), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 20/2016 S. 573), wird wie folgt geändert.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 12a Freiwillige Zusatzprüfungen
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

§ 15 Prüfungskommissionen

IV. Übergangsbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage I: Profil des Bachelor-Studiengangs Biologie

Anlage II: Modulübersicht

Anlage III: Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

Anlage IV: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte“

2. In § 7 (Anmeldung und Zulassung zu Modulen) wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Nach der Anmeldung für das achte der zu absolvierenden biologischen und nichtbiologischen Grundlagenmodule (vergl. § 6 Abs. 4) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen oder nichtbiologischen Grundlagenmodul auf Antrag ausschließlich zulässig, wenn

- a) eines der zunächst belegten Grundlagenmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder
- b) wenigstens sieben der zunächst belegten acht Module erfolgreich absolviert wurden.“

3. § 11 (Zulassung zur Bachelorarbeit) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer, welche der aktuellen Prüferliste der Fakultät für Biologie und Psychologie zu entnehmen sind,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.“

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind in Ergänzung zu den Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 ein Exposé im Umfang von ca. einer Seite, in dem das

Thema der Arbeit (Fragestellung, bisherige Vorarbeiten, Durchführung, Methodik, Zeitplan) erläutert wird, sowie die Bestätigung der Anleiterin oder des Anleiters beizufügen.“

4. Nach § 12 (Bachelorarbeit) wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

¹Studierende im Bachelor-Studiengang „Biologie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Microbiology and Biochemistry“, „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ und „Biodiversity, Ecology and Evolution“ der Fakultät für Biologie und Psychologie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren. ²Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

- a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biologie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
- b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat und
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen. ⁴Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeitverzögerungen. ⁵Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. ⁶Auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden. ⁷Es dürfen Module nur aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. ⁸Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist nur im Sommersemester möglich und ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul nicht zur Verfügung steht. ⁹Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.05.2016 und 08.07.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2016 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2016 S. 460), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2016 S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (Modulübersicht) Nr. 2 (Hauptstudium) Buchstabe b. (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben aa. wie folgt neu gefasst:

„aa. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.105	Urteilen und Entscheiden	(8 C/4 SWS)
B.Psy.304	Persönlichkeitspsychologisches Forschen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.601	Wirtschaftspsychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.702	Klinische Psychologie und Psychotherapie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.802	Pädagogische Psychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.902	Biologische Psychologie: Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)
B.Psy.1002	Emotions- und Motivationspsychologie	(8 C/4 SWS)“

2. Anlage 2 (Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Erster Studienabschnitt – Orientierungsphase (Semester 1 und 2) 60 C			
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B.Psy.202 Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.101 Quantitative Methoden I (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.501 Sozialpsychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.901 Biologische Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS
2. Σ 30 C	B.Psy.1001 Wissenschaftliche Kompetenzen für die Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.102 Quantitative Methoden II (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.401 Entwicklungspsychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.201 Allgemeine Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden I (B.Psy.101), bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters muss das Orientierungsmodul Quantitative Methoden II (B.Psy.102) erfolgreich abgeschlossen sein. Alle Module der Orientierungsphase müssen spätestens bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen sein.

Sem. Σ C*	Zweiter Studienabschnitt – Hauptstudium (Semester 3 bis 6) 120 C				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	B.Psy.302 Grundlagen der Diagnostik (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.203 Empirisch-experimentelles Praktikum (Pflicht) 6 C / 3 SWS	B.Psy.104 Allgemeine Psychologie II (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.502 Wirtschaftspsychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.701 Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS
4. Σ 30 C	B.Psy.303 Diagnostische Verfahren (Pflicht) 6 C / 4 SWS	B.Psy.301 Differenzielle Psychologie (Pflicht) 8 C / 4 SWS	B.Psy.801 Pädagogische Psychologie I (Pflicht) 8 C / 4 SWS		
5. Σ 32 C	B.Psy.304 Persönlichkeitspsychologisches Forschen (Wahlpflicht, mind. 2 aus 7) 8 C / 4 SWS		B.Psy.601 Wirtschaftspsychologie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 7) 8 C / 4 SWS	B.Psy.802 Pädagogische Psychologie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 7) 8 C / 4 SWS	B.Psy.902 Biologische Psychologie: Neurowiss. (Wahlpflicht, mind. 2 aus 7) 8 C / 4 SWS
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Psy.1002 Emotions- und Motivationspsychologie (Wahlpflicht, mind. 2 aus 7) 8 C / 4 SWS	Nicht-psycholog. Wahlmodule mind. 8 – 16 C	B.Psy.702 Klinische Psychologie und Psychotherapie II (Wahlpflicht, mind. 2 aus 7) 8 C / 4 SWS	B.Psy.105 Urteilen und Entscheiden (Wahlpflicht, mind. 2 aus 7) 8 C / 4 SWS“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 08.07.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2016 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 347), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 347), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache) wird in Absatz 1 nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe ein Auswahlverfahren regeln, das auf der Rangfolge der aus bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote basiert.“

2. In § 12 (Zulassung zur Masterarbeit) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,

- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,
- c) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.“

3. In § 15 (Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.“

4. In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) Buchstabe a (Wahlpflichtmodule) werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„**bb.** Es müssen Wahlpflichtmodule für den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Gesamtumfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Folgende Module können aus dem Angebot des Studiengangs gewählt werden; die Module M.Bio.340 bis M.Bio.348, die Module M.Bio.361 bis M.Bio.369, sowie die Module M.Bio.390 und M.Bio.391 können nicht in Kombination mit dem jeweils zugehörigen Fachmodul belegt werden.

M.Bio.340: Bioinformatik der Systembiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.341: Entwicklungsbiologie von Invertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.342: Entwicklungsbiologie von Vertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.343: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 3 SWS)
M.Bio.344: Neurobiologie 1 (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.345: Neurobiologie 2 (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.346: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.347: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 2 SWS)
M.Bio.348: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.349: Evolutionäre Entwicklungsbiologie	(6 C, 8 SWS)
M.Bio.350: From Vision to Action	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.351: Translational Neuroscience: Schizophrenie	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.352: Translational Neuroscience: Multiple Sklerose	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.356: Motor systems	(6 C, 4 SWS)
M.Bio.357: Motor systems	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.358: Einführung in die angewandte Statistik	(6 C, 4 SWS)

M.Bio.359: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.360: Development and plasticity of the nervous system	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.361: Entwicklungsbiologie von Invertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.362: Entwicklungsbiologie von Vertebraten (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.363: Zellbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.366: Einführung in die Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.367: Verhaltensbiologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 3 SWS)
M.Bio.369: Humangenetik (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.371: Molekulare Grundlagen neurologischer und psychiatrischer Erkrankungen	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.372: Matlab in Biopsychology and Neuroscience	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.373: Visual Psychophysics – From Theory to Experiment	(3 C, 2 SWS)
M.Bio.374: Introduction to computer modelling and human cooperative behavior	(2 C, 2 SWS)
M.Bio.390: Zelluläre und Molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(6 C, 3 SWS)
M.Bio.391: Zelluläre und molekulare Immunologie (Schlüsselkompetenzmodul)	(3 C, 2 SWS)

Darüber hinaus können alle Schlüsselkompetenzmodule aus dem Angebot des Master-Studiengangs „Microbiology and Biochemistry“, alle Module aus dem Angebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten oder Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen sowie der zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Zulassung weiterer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 08.07.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2016 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2013 S. 1688), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1010), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2013 S. 1688), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2014 S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache) wird in Absatz 1 nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe ein Auswahlverfahren regeln, das auf der Rangfolge der aus bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote basiert.“

2. In § 12 (Zulassung zur Masterarbeit) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin bzw. den Zweitbetreuer,
- c) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden

gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.“

3. In § 15 (Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.09.2016 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2016 S. 462), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.03.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2016 S. 462), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1 (Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“) wird Nr. 2 (Professionalisierungsbereich) wie folgt geändert.

a. In Buchstabe a. (Grundlagenbereich) werden Buchstaben ab. wie folgt neu gefasst:

„**ab.** Studienbereich „Kognitive Neurowissenschaften“

M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseinsforschung

(6 C/4 SWS)

M.Psy.202	Neurophysiologie der Wahrnehmung und Aufmerksamkeit	(6 C/4 SWS)
M.Psy.206	Behaviorale Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.305	Biologische Grundlagen interindividueller Unterschiede	(6 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1003	Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)“

b. In Buchstabe c. (Vertiefungsmodul) werden Buchstaben ca. und cb. wie folgt neu gefasst:

„ca. Studienbereich „Kognitionswissenschaften“

M.Psy.104	Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.403	Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1004	Vertiefung Neurokognition der Sprache/Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)

cb. Studienbereich „Kognitive Neurowissenschaften“

M.Psy.204	Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung n	(6 C/4 SWS)
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1004	Vertiefung Neurokognition der Sprache/Affektive Neurowissenschaften“	(6 C/4 SWS)

2. In Anlage 1b (Modulübersicht für das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“) wird Nr. 2 (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule

Es müssen 6 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.503	Gruppenlernen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.511	Sozialer Einfluss	(6 C/4 SWS)
M.Psy.512	Konflikteskalation und Verhandeln	(6 C/4 SWS)
M.Psy.515	Organisationales Entscheiden	(6 C/4 SWS)
M.Psy.601	Kommunikation und Koordination in Gruppen	(6 C/4 SWS)
M.Psy.602	Teamarbeit und Führung in Organisationen	(6 C/4 SWS)“

3. Anlage 2 (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium „Psychologie“ (Pflichtmodule, 66 C)		Anwendungsbereich (18 C)	Grundlagenbereich (24 C)		Freies Wahlmodul und nicht-psychologisches Wahlmodul (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Psy.105 Evaluation 8 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 1 4 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.701 Klinische Psychologie 6 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.101 Einführung in die Kognitionswissen- schaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseins- forschung 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
2. Σ 30 C	M.Psy.205 Multivariate Statistik 8 C Prakt. Prüfung mit schriftl. Ausarbeitung (max. 20 S.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik, Teilmodul 2 4 C Klausur (60 Min.)	M.Psy.503 Teamarbeit und Führung 6 C Vortrag (20 Min.) und Hausarbeit (max. 6 S.)	M.Psy.503 Gruppenlernen 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.206 Behaviorale Neurowissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		
3. Σ 30 C	M.Psy.002 Praktikum 12 C Erfahrungsbericht (max. 3.S.)		M.Psy.704 Vertiefung Klinische Psychologie 6 C Vortrag (ca. 30 Min.)			M.Psy.1003 Freies Wahlmodul Affektive Neurowissenschaften 6 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	Nichtpsychologisches Wahlmodul: Ethnologie 6 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C“						

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.